

Anordnung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl am 26. Mai 2019

Gemäß § 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl 1984 S. 15) werden für die Gemeinden im Landkreis Kelheim nachfolgende Briefwahlvorstände gebildet:

Gemeinde / Stadt / Markt	Anzahl der Briefwahlvorstände
Abensberg	6
Bad Abbach	4
Kelheim	7
Mainburg	3
Neustadt a. d. Donau	3
Painten	2
Riedenburg	1
Rohr i. NB	1
<u>Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein</u>	
Ihrlerstein	2
Essing	1
<u>Verwaltungsgemeinschaft Langquaid</u>	
Langquaid	2
Hausen	1
Herrngiersdorf	1
<u>Verwaltungsgemeinschaft Mainburg</u>	
Aiglsbach	1
Attenhofen	1
Elsendorf	1
Volkenschwand	1
<u>Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau</u>	
Saal a. d. Donau	2
Teugn	1
<u>Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg</u>	
Biburg	1
Kirchdorf	1
Siegenburg	1
Train	1
Wildenberg	1

Nach § 3 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung haben die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften für ihre Mitgliedsgemeinden die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter zu ernennen, die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter zu bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die aus Gründen des Wahlgeheimnisses nach § 7 Nr. 1 EuWO vorgesehene Mindestzahl von 50 Wahlbriefen pro Briefwahlvorstand nicht erreicht wird.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Kelheim, 09.04.2019
Landratsamt Kelheim

Heuberger,
Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim